



an den

EINWOHNERRAT EMMEN

18/12 Beantwortung der Interpellation vom 13. April 2012 Christian Blunschli und Tobias Käch namens der CVP/JCVP Fraktion betreffend neue Regelungen für die Vorsorgeeinrichtungen öffentlich rechtlicher Körperschaften – Wie weiter mit der Pensionskasse Emmen?

Herr Präsident
Meine Damen und Herren

A. Wortlaut der Interpellation

I. Ausgangslage – Teilrevision BVG

a) Allgemein

Die eidgenössische Bundesversammlung hat am 17. Dezember 2010 eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) verabschiedet. Der Bund stellt neue Regelungen für die Finanzierung für die Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften auf. Diese BVG-Revision hat auch auf die Pensionskasse der Gemeinde Emmen (nachfolgend PK Emmen) enorme Auswirkungen. Namentlich nachstehende Vorgaben sind zu beachten (vgl. unten b bis e).

b) Vollkapitalisierung oder Teilkapitalisierung

Der Bund schreibt vor, dass sich die Vorsorgeeinrichtungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften für das System der Vollkapitalisierung oder für dasjenige der Teilkapitalisierung entscheiden müssen. Bei einer Vollkapitalisierung hat der Deckungsgrad binnen einer Frist von 10 Jahren mindestens 100 Prozent zu betragen. Diese Vorgabe erreicht die PK Emmen im Moment bei weitem nicht. Die PK Emmen müsste Sanierungsmassnahmen beschliessen, was mit grösster Wahrscheinlichkeit auch die Finanzen der Gemeinde Emmen stark belasten würde. Bei der Teilkapitalisierung besteht keine Pflicht, die Deckungslücke zu schliessen. Indessen darf ein einmal erreichter Deckungsgrad gemäss Vorgaben des Bundes nicht mehr unterschritten werden. Dadurch könnte die Gemeinde Emmen regelmässig gezwungen sein, Sanierungseinlagen zu tätigen. Zudem bestehen finanzielle Risiken im Falle einer sog. Teilliquidation (Austritt eines grossen Teils der Versicherten).

c) Festlegung der Finanzierung oder der Leistungen

Weiter schreibt der Bund vor, dass die öffentlich-rechtlichen Körperschaften (wie z.B. die Gemeinden) künftig nur noch die Finanzierung oder die Leistungen der Pensionskasse festlegen dürfen. Die geltenden Statuten der PK Emmen regeln sowohl die Leistungen als auch die Finanzierung. Dies ist gestützt auf die BVG-Revision nicht mehr zulässig. Mit der neuen Regelung wird die Gemeinde an Einfluss verlieren. Je nach Ausgestaltung der neuen Statuten besteht zudem ein finanzielles Risiko für die Gemeinde Emmen oder die Versicherten.

d) Stellung der Verwaltungskommission

Die eidgenössische BVG-Revision stärkt das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtungen (Verwaltungskommission). Im Gesetz sind zahlreiche Aufgaben neu zwingend in die Zuständigkeit der Verwaltungskommission gelegt. Die geltenden Statuten der PK Emmen widersprechen dem neuen Bundesrecht in verschiedenen Punkten (z.B. beim technischen Zinssatz). Durch die Stärkung der Verwaltungskommission wird deren Zusammensetzung in Zukunft von noch grösserer Bedeutung. Auch hierzu müssen sich die PK Emmen und insbesondere die Gemeinde rechtzeitig Überlegungen machen.

e) Inkrafttreten der BVG-Revision

Bereits am 1. Januar 2012 ist die Revision in Kraft getreten. Der Gemeinde Emmen bzw. der PK Emmen bleibt bis am 31. Dezember 2013 Zeit, die entsprechenden Entscheide zu fällen und die Änderungen der Statuten zu beschliessen. Die Statuten unterliegen der Genehmigung des Einwohnerrates. Die PK Emmen steht deshalb vor grossen organisatorischen und finanziellen Herausforderungen. Der Gemeinderat hat diesen Prozess eng zu begleiten, da die Gemeinde Emmen von den Änderungen – gerade angesichts der schlechten Finanzlage von Emmen - massiv betroffen sein dürfe. Deshalb haben die Interpellanten zahlreiche Fragen.

II. Fragen der Interpellanten

1. Voll- oder Teilkapitalisierung:
 - a) Welches System (Voll- oder Teilkapitalisierung) werden die PK Emmen und der Gemeinderat dem Einwohnerrat vorschlagen?
 - b) Welche konkreten finanziellen Auswirkungen hat der Systementscheid auf die Gemeinde Emmen und die Versicherten (Sanierungsmassnahmen, Umwandlungssatz, etc.)?
2. Festlegung der Finanzierung oder der Leistungen:
 - a) Sollen künftig nur die Leistungen oder nur die Finanzierung in den Statuten verankert werden?
 - b) Welche Auswirkungen haben diese Änderung in den Statuten für die Versicherten (Beiträge, Leistungen) und die Gemeinde Emmen (Finanzierung)?

3. Stärkung der Verwaltungskommission:
 - a) Will der Gemeinderat die Zusammensetzung der Verwaltungskommission aufgrund deren grösserer Kompetenzen verändern?
 - b) Wie wird sichergestellt, dass die politische Einflussnahme die Gemeinde Emmen (Gemeinde- und Einwohnerrat) aufgrund der Stärkung der Verwaltungskommission nicht übermässig verloren geht?
4. Bestehen Überlegungen, sich mit einer anderen Pensionskasse zusammen zu schliessen?
5. Wie wird der Einwohnerrat bei der Ausarbeitung der neuen Statuten involviert?

B. Stellungnahme des Gemeinderates

1. Einleitung

Das eidgenössische Parlament hat am 17. Dezember 2010 eine Änderung des BVG zur Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften verabschiedet. Ziel der Reform ist die finanzielle Sicherung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Die Finanzierung der 2. Säule gründet auf dem allgemeinen Grundsatz der Vollkapitalisierung. Vorsorgeeinrichtungen müssen demnach mit ihrem Vermögen sämtliche Versicherungsverpflichtungen vollumfänglich erfüllen können. Vorsorgeeinrichtungen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, eines Kantons oder einer Gemeinde beispielsweise, bilden gemäss geltendem Recht in dieser Hinsicht eine Ausnahme: Sie dürfen im System der Teilkapitalisierung geführt werden. Das heisst, sie müssen nicht voll kapitalisiert sein und ihr Vermögen deckt die eingegangenen Verpflichtungen nur teilweise. Dazu wird das Finanzierungsmodell des differenzierten Zieldeckungsgrades eingeführt und eine Ausfinanzierung von 80 Prozent innert 40 Jahren vorgeschrieben. Es handelt sich um eine Mindestvoraussetzung, die teilkapitalisierte Vorsorgeeinrichtungen künftig erfüllen müssen, um ihre finanzielle Sicherheit nicht zu gefährden. Jede Einrichtung wird demnach fortan die Entwicklung ihrer Deckungsgrade genau verfolgen. Zur Erinnerung: Der Deckungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen vorhandenem Vermögen und Verpflichtungen ($\text{Deckungsgrad} = \frac{\text{Vermögen}}{\text{Verpflichtungen}}$). Ausserdem sollen die Einrichtungen rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbstständigt werden. Diese Änderung ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Für die Anpassung an die organisatorischen Anforderungen wurde den Vorsorgeeinrichtungen ursprünglich Zeit bis Ende 2013 eingeräumt. Nachdem sich diverse öffentlich-rechtliche Pensionskassen ausser Stande sahen, den Termin für die Umsetzung der geforderten Reformen bis Ende 2013 zu realisieren, hat die zuständige Bundesbehörde die Frist bis Ende 2014 verlängert.

Neben den finanziellen Aspekten enthält die Reform auch institutionelle Änderungen. Die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen sollen rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbstständigt werden. Dadurch erhält das oberste Organ eine möglichst weitgehende Autonomie. Es kann politisch unabhängig agieren und trägt die Verantwortung für das finanzielle Gleichgewicht. Im Gegenzug wird die Haftung des Gemeinwesens im Zusammenhang mit der Staatsgarantie in Art und Umfang präziser gefasst. Ein Ziel der Reform war es nämlich auch, die Diskrepanzen zwischen den Vorsorgeeinrichtungen zu beseitigen.

Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften sind somit künftig zum grössten Teil den gleichen Regeln unterstellt wie privatrechtliche Kassen.

Die Verwaltungskommission der Pensionskasse der Gemeinde Emmen hat sich seit 2012 intensiv mit den Veränderungen auseinander gesetzt. Unter Beizug juristischer Fachkenntnisse wurden die bisherigen Statuten in ein Pensionskassenreglement und ein sogenanntes Leistungs- und Organisationsreglement aufgeteilt. Die neuen Reglemente wurden durch den Versicherungsexperten der Pensionskasse und die für die Pensionskassen zuständige Aufsichtsbehörde des Kantons Luzern geprüft und für in Ordnung befunden.

2. Beantwortung der Fragen

Zu den durch die Interpellanten gestellten Fragen nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

1. Voll- oder Teilkapitalisierung:

a) Welches System (Voll- oder Teilkapitalisierung) werden die PK Emmen und der Gemeinderat dem Einwohnerrat vorschlagen?

Die Kasse soll im System der Teilkapitalisierung weitergeführt werden. Längerfristig soll aber aufgrund des sogenannten Zahnradsystems die Vollkapitalisierung erreicht werden. Das bedeutet, dass die PK bis zum Erreichen der Vollkapitalisierung dem System der Teilkapitalisierung folgt. Jede im System der Teilkapitalisierung geführte Vorsorgeeinrichtung muss aber gewährleisten, dass die Ausgangsdeckungsgrade (BVG Art. 72a Abs. 1 lit. b) und die bestehenden Deckungsgrade (BVG Art. 72a Abs. 2 zweiter Satz) nicht unterschritten werden. Demnach können die Deckungsgrade im Grundsatz nur stabil bleiben oder steigen.

Dieser Mechanismus soll in den Finanzierungsplan einfließen, d.h. dass die PK einen Finanzierungsplan vorlegen muss, in dem stichhaltig dargelegt wird, wie die Zielvorgaben in absehbarer Zeit erreicht und die bestehenden Deckungsgrade zumindest gehalten werden können. Zeigen sich im Laufe der Zeit negative Abweichungen zwischen den gesetzten Zielen und der tatsächlichen Entwicklung, hat die PK Gegenmassnahmen zu ergreifen, wobei aber noch nicht zwingend drastische Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden müssen.

Die Gemeindegarantie soll erst entfallen, wenn die Pensionskasse die Anforderungen der Vollkapitalisierung erfüllt und genügende Wertschwankungsreserven ausweist (wenn die Kasse erstmalig einen globalen Deckungsgrad von 113% erreicht).

(Vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 128, Rz. 838, einsehbar unter http://www.bsv.admin.ch/vollzug/storage/documents/4023/4023_1_de.pdf)

b) Welche konkreten finanziellen Auswirkungen hat der Systementscheid auf die Gemeinde Emmen und die Versicherten (Sanierungsmassnahmen, Umwandlungssatz, etc.)?

Die konkreten finanziellen Auswirkungen der Revision fallen aufgrund der Entscheidung für die (vorläufige) Weiterführung im System der Teilkapitalisierung moderat aus. Die Umsetzung des erwähnten, im BVG verankerten *Zahnradsystems* verlangt jedoch wie bereits erwähnt, dass ein entsprechender Finanzierungsplan erstellt werden muss, welcher geeignet erscheint, um die gesetzten Ziele zu erreichen und vorsorglich auch Sanierungsmassnahmen beschreibt.

Eine der Massnahmen im Finanzierungsplan sieht vor, dass von den Arbeitgebern Zusatzleistungen erhoben werden sollen, bis die Vollkapitalisierung erreicht ist. Solange die Kasse im System der Teilkapitalisierung geführt wird, verzinsen die Arbeitgeber der Kasse den jeweiligen versicherungstechnischen Fehlbetrag zum gesamtschweizerischen, hypothekarischen Referenzzinssatz zuzüglich 1%. Stichtag ist der 1. Januar des jeweiligen Jahres. Die Arbeitgeber tragen die entsprechenden Kosten im Verhältnis der Summe der versicherten Besoldungen der durch sie bei der Kasse angeschlossenen Mitglieder.

Durch diese Bestimmung verpflichten sich die Arbeitgeber, den versicherungstechnischen Fehlbetrag zu marktüblichen Konditionen zu verzinsen. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass ein Fehlbetrag dazu neigt, sich auf Grund der auf dem Fehlbetrag fehlenden Vermögensrendite weiter zu vergrössern (werden im Falle einer Unterdeckung keine Sanierungsmassnahmen ergriffen, erhöht sich die Rendite auf dem verbleibenden Vermögen, die notwendig wäre, damit der Fehlbetrag nicht weiter zunimmt).

Nötigenfalls kann die Verwaltungskommission weitere Massnahmen beschliessen, insbesondere können die Verzinsung der Altersguthaben und die Leistungen angepasst werden. Auf solche Massnahmen konnte jedoch aufgrund der guten finanziellen Entwicklung der PK im vorliegenden Entwurf verzichtet werden.

Vorsorglich, das heisst, nur sofern sich die genannten Massnahmen als ungenügend erweisen und die Ausgangsdeckungsgrade unterschritten werden, sieht der Finanzierungsplan zudem die Erhebung von Sanierungsbeiträgen vor. Der Sanierungsbeitrag der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beträgt maximal 5% des versicherten Lohnes der durch die Arbeitgeber bei der Kasse angeschlossenen Mitglieder. Die Höhe wird von der Verwaltungskommission unter Berücksichtigung der konkreten Umstände festgelegt und hat sich auf ein Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge zu stützen. Die Aufteilung des Beitrages erfolgt im Verhältnis von 40% Arbeitnehmer und 60% Arbeitgeber. Der Sanierungsbeitrag der Rentner wird nur auf den Anteil der Teuerungszulage der laufenden Rente erhoben, der in den letzten zehn Jahren vor Einführung des Sanierungsbeitrags von der Pensionskasse gewährt wurde. Die Höhe wird von der Verwaltungskommission unter Berücksichtigung der konkreten Umstände festgelegt und hat sich auf ein Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge zu stützen. Die Erhebung erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten.

Ausserdem sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass die Ausrichtung des Teuerungsausgleichs angepasst werden musste. Der Teuerungsausgleich wurde bisher durch den Gemeinderat beschlossen und von der Kasse ausgerichtet. Die Finanzierung war dabei Sache der Arbeitgeber, weshalb die Teuerungszulage (buchhalterisch) auch nicht als Verpflichtung der Kasse betrachtet wurde. Die zusätzlichen Kosten wurden stattdessen den Arbeitgebern jährlich im Umlageverfahren belastet.

Aus dem Reglement muss nun aber *eindeutig* hervorgehen, ob der Teuerungsausgleich eine Leistung der Arbeitgeber oder eine Kassenleistung darstellt und er darf *nicht im Umlageverfahren* finanziert werden. Das bedeutet, dass die gesamten Mehrkosten, welche ein Teuerungsausgleich verursacht, unverzüglich buchhalterisch berücksichtigt werden müssen.

Neu soll der Teuerungsausgleich eine Leistung der PK darstellen. Die Pensionskasse passt die Altersrenten entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten der Preisentwicklung an. Die Verwaltungskommission entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Solange die Kasse im System der Teilkapitalisierung geführt wird, ist eine Teuerungsanpassung auf Kosten der Pensionskasse ausgeschlossen. Die Arbeitgeber können bei der Verwaltungskommission aber zusätzlich gemeinsam die Ausrichtung eines Teuerungsausgleichs beantragen, sofern sie die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen. Sie haben der Kasse zu Jahresbeginn die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen kapitalisierten Kosten des Teuerungsausgleichs für ihr ehemaliges Personal zu erstatten.

Ausserdem sollen die Arbeitgeber der Kasse die kapitalisierten Kosten der bisherigen Teuerungsanpassungen erstatten.

Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde hat auch die vorgesehene Anpassungen der Gemeindegartie: Die Gemeinde Emmen übernimmt bis zum Übertritt ins System der Vollkapitalisierung die Garantie, dass die angeschlossenen Arbeitgeber alle ihre Verpflichtungen gegenüber der Kasse erfüllen und die Verpflichtungen der Kasse erfüllt werden, soweit sie aufgrund der Ausgangsdeckungsgrade nicht voll finanziert sind. Diese Garantie umfasst auch die Austrittsleistungen gegenüber dem austretenden Versichertenbestand im Fall einer Teilliquidation sowie versicherungstechnische Fehlbeträge, die als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenbestand entstehen (Art. 72c BVG). Die Gemeindegartie wird dabei aber durch den Ausgangsdeckungsgrad limitiert und entfällt vollends, wenn die Pensionskasse die Anforderungen der Vollkapitalisierung erfüllt und genügende Wertschwankungsreserven ausweist.

2. Festlegung der Finanzierung oder der Leistungen:

a) Sollen künftig nur die Leistungen oder nur die Finanzierung in den Statuten verankert werden?

Künftig sollen die Finanzierung und die Leistungen getrennt geregelt werden, wobei der Einwohnerrat die Finanzierung im sogenannten *Pensionskassenreglement* festlegt, während die Verwaltungskommission im sogenannten *Leistungs- und Organisationsreglement* die Grundzüge der Leistungen und der Organisation der Kasse bestimmt.

b) Welche Auswirkung hat diese Änderung in den Statuten für die Versicherten (Beiträge, Leistungen) und die Gemeinde Emmen (Finanzierung)?

Diese Änderung hat per se keine Auswirkungen auf die Beiträge/Leistungen der Versicherten und die Finanzierung der Gemeinde Emmen. Die Leistungen sollen grundsätzlich unverändert aus den bisherigen Statuten übernommen werden. Auf die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde sowie die Auswirkungen durch die Anpassung des Teuerungsausgleichs wurde bereits hingewiesen.

3. Stärkung der Verwaltungskommission:

a) Will der Gemeinderat die Zusammensetzung der Verwaltungskommission aufgrund deren grösserer Kompetenzen verändern?

Die Verwaltungskommission soll neu aus 10 Mitgliedern bestehen, die wie folgt gewählt werden:

- a. Fünf Vertreter der Arbeitnehmer werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Generalversammlung gewählt; sie müssen bei der Kasse aktiv versichert sein.
- b. Fünf Vertreter der Arbeitgeber werden vom Gemeinderat gewählt.

Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Dieses Präsidium besteht aus einem Mitglied, welches die Arbeitgeber vertritt und einem Mitglied, welches die Versicherten Personen vertritt.

Bisher wurden 4 von 9 Mitgliedern vom Gemeinderat gewählt darunter auch der Präsident. Dies ist aufgrund von § 51 BVG nicht mehr möglich, der Artikel schreibt eine paritätische Verwaltung vor, in der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter gleichmässig vertreten sein müssen. Neu besteht die Verwaltungskommission deshalb aus 10 Mitgliedern, je 5 Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern wobei für erstere nur aktive Versicherte (also keine Rentner) in Frage kommen. Die Bestimmungen zur Altersgrenze wurden aus den bisherigen Statuten übernommen. Die Amtsdauer der Verwaltungskommissionsmitglieder beträgt jeweils eine Legislaturperiode. Dadurch wird sichergestellt, dass die jeweiligen Arbeitgeber durch die aktiven Gemeinderäte legitimiert sind und die Kooperation zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern wird vereinfacht.

Die Parität würde auch durchbrochen, wenn das Präsidium und damit der Stichentscheid im Reglement einer Seite fix zugesprochen würden. Grundsätzlich war die Arbeitskommission jedoch der Meinung, dass es der Verwaltungskommission möglich sein sollte, das Präsidium mehrmals derselben Seite zuzusprechen. Sie soll sich deshalb selbst konstituieren, wodurch es ihr faktisch ermöglicht wird, einer Seite (Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertretern) während mehreren aufeinanderfolgenden Jahren den Vorsitz (und damit auch den Stichentscheid) zuzuweisen.

b) Wie wird sichergestellt, dass die politische Einflussnahme der Gemeinde Emmen (Gemeinde- und Einwohnerrat) aufgrund der Stärkung der Verwaltungskommission nicht übermässig verloren geht?

Das *Pensionskassenreglement* des Einwohnerrates regelt die Grundzüge der Mitgliedschaft, die Finanzierung einschliesslich allfälliger Sanierungsmassnahmen sowie die Grundzüge der Organisation der Pensionskasse der Gemeinde Emmen. Dies ermöglicht dem Einwohnerrat die direkte und indirekte Einflussnahme auf alle wesentlichen Bereiche der Kasse.

Der Gemeinderat kann durch seine Vertretung in der Verwaltungskommission Einfluss auf die Geschicke der Kasse nehmen.

4. Bestehen Überlegungen, sich mit einer anderen Pensionskasse zusammen zu schliessen?

Bevor die aufgrund der Strukturreform verlangte Anpassung der Statuten in Angriff genommen wurde, fand eine Abklärung über einen möglichen Anschluss an eine grössere Pensionskasse öffentlichen Rechts im Kanton Luzern statt. Als mögliche Kandidaten wurden die Luzerner Pensionskasse LUPK und die Pensionskasse der Stadt Luzern evaluiert. Bei beiden Kassen hat sich herausgestellt, dass ein Anschluss zwar möglich wäre, sich die Gemeinde Emmen und die Versicherten diesfalls aber sofort an den laufenden Sanierungsmassnahmen dieser Kassen beteiligen müssten. Zudem hätten die Leistungen denjenigen der Fusionskandidatin angepasst werden müssen, bei denen unter anderem ein höheres Rentenalter gilt, als es die PK Emmen kennt. Der Entschluss eigenständig zu bleiben, wurde von der Verwaltungskommission getroffen. Der Gemeinderat stützt und begrüsst diesen Entscheid.

5. Wie wird der Einwohnerrat bei der Ausarbeitung der neuen Statuten involviert?

Dem Einwohnerrat wird das Pensionskassenreglement zur Verabschiedung vorgelegt und er erhält die Möglichkeit, zu allen aktuellen und zukünftigen Aspekten der Finanzierung Stellung zu nehmen. Zu diesem Zweck wird dem Einwohnerrat zudem das jeweils gültige Leistungs- und Organisationsreglement zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Trennung in Finanzierung und Leistung folgt den gesetzlichen Vorgaben der Strukturreform.¹ Hintergrund der Gesetzesänderung ist die Erwartung, dass diese klare Trennung der Kompetenzen dazu führt, dass sich die Leistungen der Pensionskassen zukünftig besser an den ihr zur Verfügung stehenden, finanziellen Mitteln orientieren. Der Gesetzgeber reagiert damit auf die Tatsache, dass unter der bisherigen Regelung bei einigen Pensionskassen des öffentlichen Rechts - vor allem in der Westschweiz - sehr tiefe Deckungsgrade erwirtschaftet wurden.

Emmenbrücke, 16. April 2014

Für den Gemeinderat

Rolf Born
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber

¹ Neuer Art. 50 Abs. 2 :

² [...]Bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts können entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen werden.